

**Befristete Änderungssatzung zu den
Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und
Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO)**

28. Oktober 2020
in der Fassung vom 26. Mai 2021

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 2. Juni 2021 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 695, 704) die vom Akademischen Senat der TUHH am 28. Oktober 2020 sowie am 27. Januar 2021 und am 24. Februar 2021 und am 26. Mai 2021 beschlossene befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017, zuletzt geändert am 22. Januar 2020, gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Artikel 1

Der ASPO werden aufgrund der pandemischen Lage (Covid-19) befristet für das Sommersemester 2021 und den zugehörigen Prüfungszeitraum die folgenden Regelungen hinzugefügt.

Artikel 2

Take-Home-Exams

1. In Ergänzung zu den Prüfungsarten in § 16 Absatz 2 ASPO und den Studienleistungsarten in § 17 Absatz 2 ASPO wird als weitere Prüfungs- und Studienleistungsart das Take-Home-Exam (THE) hinzugefügt.
2. Das Take-Home-Exam besteht aus der eigenständigen Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von vorher festgelegten zugelassenen Hilfsmitteln. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Dauer der Bearbeitung ist auf eine bis drei Zeitstunden festzulegen sein. Zusätzlich soll ein mindestens fünfzehnminütiger „Technikpuffer“ gewährt werden.
3. Bei der Abgabe des Take-Home-Exams versichert die oder der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel erbracht hat.
4. Bei der Durchführung eines Take-Home-Exams ist dafür Sorge zu tragen, dass:
 - Beeinträchtigungen der Chancengleichheit durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Hilfestellung Dritter im Wege aufsichtsadäquater datenschutzkonformer technischer Lösungen oder durch geeignete Aufgabenstellungen, bei denen die Hilfestellung Dritter keinen Nutzen verspricht, weitgehend ausgeschlossen werden können,
 - der Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungs- oder Studienleistung rechtssicher protokolliert wird,
 - das Take-Home-Exam auf Antrag der oder des Studierenden für die jeweilige Prüfung auch innerhalb der TUHH in mit EDV-Arbeitsplätzen ausgestatteten beaufsichtigten Prüfungsräumen abgelegt werden kann.
5. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass:

- die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können,
 - die Ausarbeitung der Studierenden in einem elektronischen Dokumentenformat gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 gespeichert wird.
6. Für den Fall, dass ein Take-Home-Exam nicht oder verspätet abgegeben wird, trägt die oder der Studierende die Beweislast dafür, dass die Verspätung auf von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Umständen beruht.

Artikel 3

Änderung der Prüfungs- bzw. Studienleistungsart in ein Take-Home-Exam nach Artikel 2

Ist für eine Modulprüfung eine Klausur gem. § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart oder ist als Studienleistung ein Midterm gem. § 17 Absatz 2 lit. a ASPO vorgesehen, kann der zuständige Studiendekanats- bzw. Studienbereichsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden mit einer Frist bis zu einer Woche vor dem anberaumten Klausur- oder Midterm-Termin eine Änderung in die Prüfungs- bzw. Studienleistungsart Take-Home-Exam, wenn sich abzeichnet, dass die pandemische Lage die Durchführung der Klausur oder des Midterms unter zumutbaren Bedingungen unmöglich macht. Die Änderung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4

Änderung der Prüfungs- bzw. Studienleistungsart in eine andere Prüfungs- bzw. Studienleistungsart nach §§ 16, 17 ASPO

Ist für eine Modulprüfung eine Klausur gem. § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart oder ist als Studienleistung ein Midterm gem. § 17 Absatz 2 lit. a ASPO vorgesehen, kann der zuständige Studiendekanats- bzw. Studienbereichsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden mit einer Frist bis zu einer Woche vor dem anberaumten Klausur- bzw. Midterm-Termin eine Änderung in eine andere Prüfungsleistungsart gem. § 16 ASPO bzw. eine andere Studienleistungsart gem. § 17 ASPO beschließen, wenn sich abzeichnet, dass die pandemische Lage die Durchführung der Klausur oder des Midterms unter zumutbaren Bedingungen unmöglich macht. Die Änderung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 5

Freiversuch für studienbegleitende Prüfung unter Pandemiebedingungen

1. Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung i. S. des § 16 Absatz 2 lit. a bis f ASPO innerhalb des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2021 gilt als nicht unternommen.
2. Die Freiversuchsregelung nach Absatz 1 dieser Vorschrift findet keine Anwendung auf aufgrund von Täuschungsfällen nach § 25b Absatz 1 und § 25b Absatz 2 ASPO als „nicht bestanden“ bewerteten studienbegleitenden Prüfungen i. S. des § 16 Absatz 2 lit. a bis f ASPO.
3. Die Freiversuchsregelung nach Absatz 1 dieser Vorschrift findet keine Anwendung auf mündliche Ergänzungsprüfungen nach § 24 Absatz 3 oder § 24 Absatz 4 ASPO.

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Diese befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg und Veröffentlichung an der TUHH in Kraft. Sie gilt für das Sommersemester 2021 und den zugehörigen Prüfungszeitraum.